

der Gesetze und der anderen staatlichen Normativakte. Da der in den sozialistischen Rechtsnormen ausgedrückte Klassenwille mit den Interessen aller Werktätigen übereinstimmt, werden die Rechtsnormen von den Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft in der sozialistischen Rechtsverwirklichung vorwiegend *freiwillig* realisiert. Die Mehrzahl der Werktätigen erkennt die juristischen Verhaltensregeln zunehmend als gesellschaftlich notwendig und ihren eigenen Interessen entsprechend an. Die Bürger setzen ihr Recht, das sie selbst mit schufen, verantwortungsbewußt und freiwillig durch. Dieses Typische der Rechtsverwirklichung in der sozialistischen Gesellschaft wird nicht dadurch aufgehoben, daß es noch notwendig ist, dort, wo die gesellschaftliche Verantwortung nicht erkannt wird und Rechtsnormen verletzt werden, diese mit staatlichen und gesellschaftlichen Mitteln durchzusetzen und Rechtsverletzer zur Verantwortung zu ziehen.

23II.2. Arten sozialistischer Rechtsverwirklichung

Sozialistische Rechtsverwirklichung erfolgt — je nach den vom Recht zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnissen, den unterschiedlichen Mitteln der Einwirkung des Rechts auf das Verhalten der Menschen, der Zielsetzung der Rechtsnormen und der Stellung des Subjekts im System rechtlicher Regelung — in unterschiedlichen Arten : Realisierung von Rechtsnormen in Rechtsverhältnissen und außerhalb von Rechtsverhältnissen.

Hauptart ist die Verwirklichung in Gestalt von Rechtsverhältnissen. Hier erfolgt das Handeln der Rechtssubjekte in konkreter Verwirklichung subjektiver Rechte und juristischer Pflichten als inhaltlicher Elemente der Rechtsverhältnisse (vgl. Kap. 24). Durch die Rechtsverhältnisse, die Wahrnehmung der mit ihnen eingeräumten Rechte und die Erfüllung der auferlegten Pflichten werden die Beziehungen zwischen den Bürgern, Kollektiven, Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen gestaltet. Dabei ist die Rechtsnorm erst dann realisiert, wenn die Rechte wahrgenommen und die Pflichten erfüllt wurden. Bei der Rechtsverwirklichung außerhalb von Rechtsverhältnissen wird die Aufgabenstellung der Rechtsnorm realisiert, ohne daß Rechtsbeziehungen in Gestalt von Rechtsverhältnissen zwischen konkreten Berechtigten und Verpflichteten entstehen.

Eine solche Art der Rechtsverwirklichung liegt z. B. dort vor, wo persönliche Rechte, die sich direkt aus Rechtsnormen ergeben und dem Bürger kraft seiner Stellung in der sozialistischen Gesellschaft eigen sind, durch aktives Handeln oder Unterlassen verwirklicht werden. So werden solche Rechtsbeziehungen, wie sie sich aus dem Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung gemäß Art. 21 der Verfassung der DDR sowie aus anderen Grundrechten ergeben, in vielfältiger Weise durch den sozialistischen Staat, und die Gesellschaft gewährleistet.

Es können sich aber auch unmittelbar aus einer Rechtsnorm Pflichten ergeben, die durch ein aktives Handeln verwirklicht werden müssen, z. B. die Pflicht zur Hilfeleistung nach § 119 StGB. Diese Norm wird unter den beschriebenen Umständen durch das geforderte aktive Tun verwirklicht.

Rechtsverwirklichung außerhalb konkreter Rechtsverhältnisse ist weiter die Einhaltung von Verbotsnormen. Sie bestimmen die Handlungen der Menschen und die Tätigkeit der Organisationen in „negativer“ Form. Ihre freiwillige Einhaltung hängt nicht mit